

Bekanntmachungen, Dienstag den 11. März 2025



Außerordentliche Generalversammlung der Pfalzmarkt für Obst und Gemüse eG

Wir laden unsere Mitglieder herzlich ein zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 26. März 2025, um 19.00 Uhr am **Sitz der Genossenschaft in Mutterstadt, Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt.**

Ort der Versammlung: Versteigerungsraum der Pfalzmarkt für Obst und Gemüse eG in 67112 Mutterstadt, Neustadter Straße 100

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1: Formalia

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Versammlungsleitung
- Feststellung der Anwesenheit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Ernennung des Schriftführers und der erforderlichen Stimmzähler
- Festlegung des Abstimmungs-/Wahlverfahrens per Stimmzettel

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung folgender Satzungsänderungen:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ist eine amtlich anerkannte länderübergreifende Erzeugerorganisation im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse.

In § 2 Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

(5) [...] Insbesondere darf sie sich an Vereinigungen von Erzeugerorganisationen beteiligen und im Wege der Auslagerung oder Geschäftsbesorgung die Vermarktung für andere, insbesondere Erzeugerorganisationen, übernehmen.

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende schriftliche und unbedingte Beitritterklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- die Zulassung durch Mitteilung mindestens in Textform durch die Genossenschaft.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe Buchst. e) einzutragen und hierüber unverzüglich durch Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Ordentliche Kündigung durch das Mitglied (§ 5),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1) – insbesondere auch unterjährig und auch unter Einbeziehung der Genossenschaft,
- Tod (§ 7),
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8) oder
- Ausschluss des Mitglieds durch die Genossenschaft (§ 9).

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag Vereinbarung mindestens in Textform auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. [...]

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise durch Vereinbarung mindestens in Textform übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung mindestens in Textform der Genossenschaft.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a) es trotz schriftlicher Aufforderung mindestens in Textform unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Entrichtung der Finanzbeiträge zu dem Betriebsfonds und/oder der Erfüllung seiner Pflichten aus der Anlieferungsordnung, nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt ergänzt:

d) in den operativen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitglieds bzw. dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder einzutreten droht, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Erfüllung wesentlicher Pflichten des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft gefährdet wird;

§ 9 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) es zahlungsunfähig geworden oder insolvenzrechtlich überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt; eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats (§ 22 Abs. 10), Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Beirats nur durch Beschluss der Generalversammlung (§ 30 Buchst. j) ausgeschlossen werden.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

(3) [...] Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mindestens in Textform mitzuteilen.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den

satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

§ 9 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(5) [...] Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes; oder Aufsichtsrats oder Beirats sein. [...]

§ 10 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

(2) [...] Für zwar noch nicht fällige aber künftig voraussichtlich fällig werdende Forderungen der Genossenschaft, insb. solche auf Aufwendungsersatz, Schadenersatz oder Rückforderungen von Fördermittelgebern, darf die Genossenschaft einen angemessenen Betrag inklusive Verwaltungskosten und Zinsen zurückbehalten. [...]

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft unverzüglich zu zahlen.

Die bisherige in § 11 enthaltene Regelung wird derart geändert, dass die bisherige Regelung zu § 11 Absatz 1 wird.

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f), vormals § 11 Buchstabe f), wird wie folgt geändert:

f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine AbschriftKopie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe g), vormals § 11 Buchstabe g), wird wie folgt geändert:

g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine AbschriftKopie der Niederschrift mindestens in Textform zur Verfügung gestellt zu bekommen;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe i), vormals § 11 Buchstabe i), wird wie folgt geändert:

i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen bzw. eine AbschriftKopie der Niederschrift mindestens in Textform zur Verfügung gestellt zu bekommen.

In § 11 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Das Mitglied der Genossenschaft ist nicht allein. Bei der Ausübung und Gewährung von Mitgliederrechten ist auf die berechtigten Belange übriger Mitglieder und der Genossenschaft Rücksicht zu nehmen. Denn Sinn und Zweck des Unternehmensgegenstandes, insbesondere in Form einer Handelsgenossenschaft, die im Wettbewerb zu anderen steht, kommt bei der Abwägung von kollidierenden Interessen und Rechten besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den solidarischen Grundgedanken der Genossenschaft.

§ 12 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Anlieferungsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung nachzukommen;

§ 12 Buchstabe c) Satz 1 wird wie folgt geändert:

c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich schriftlich oder mindestens in Textform mitzuteilen. [...]

§ 12 Buchstabe i) wird wie folgt ergänzt:

i) auf Verlangen des Vorstandes jederzeit die Größe seiner Anbauflächen anzugeben und die von der Genossenschaft zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Fläche, das Ernteaufkommen, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen, spätere Veränderungen sind unverzüglich und unaufgefordert der Genossenschaft mindestens in Textform anzuzugehen;

§ 12 Buchstabe o) Satz 4 und Satz 5 wird wie folgt geändert:

o) [...] Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied mit einer Frist von mind. mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich dieser mindestens in Textform übermittelten Mitteilung beim Aufsichtsrat mindestens in Textform Beschwerde einzulegen, welcher genossenschaftsintern endgültig entscheidet. Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid die mindestens in Textform übermittelte Mitteilung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. [...]

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Organe der Genossenschaft sind nur:

- der Vorstand,
 - der Aufsichtsrat; und
 - der Beirat;
- C, D: Die Generalversammlung

§ 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. [...]

§ 16 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Buchstabe a) wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

a) [...] Dabei sind die Interessen der Mehrheit der Mitglieder zu wahren;

§ 16 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt ergänzt:

e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen mindestens in Textform zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

Die Überschrift des § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Beirat

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Vorstand hat ~~dem~~ dem Aufsichtsrat ~~und dem~~ Beirat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass, unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und über die Unternehmensplanung, insbesondere über den Ergebnis- und Liquiditätsplan, zu unterrichten und

dabei den Investitions- und Fremdfinanzierungsbedarf hervorzuheben.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ~~und dem~~ Beirat die Grob-/Detail-Unternehmensplanung (§ 16 Abs. 2 ~~tt~~ Buchst. d) vorzulegen und mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

§ 17 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewählten Kredite (sog. Banken- und Sicherheitspiegel);

§ 17 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber sind vorab erforderlichenfalls unverzüglich die Vorsitzender Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Beirats zu verständigen.

§ 20 wird insgesamt wie folgt geändert:

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und des Beirats

Die Mitglieder des Vorstandes sollen auf Wunsch des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats ~~und sie sollen auf Wunsch des Beirats an den Sitzungen des Beirats~~ teilnehmen. Einen Anspruch haben die Mitglieder des Vorstands weder auf Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats noch auf ~~Teilnahme an den Sitzungen des Beirats~~ nicht. In den Sitzungen des Aufsichtsrats ~~und des Beirats~~ hat der anwesende Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats ~~und des Beirats~~ haben die anwesenden Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 22 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) [...] Er kann jederzeit [...] sowie die sonstigen Haftungsverhältnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Die in der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats führen die uneingeschränkte Kontrolle über die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse durch; insbesondere für diese Kontrolltätigkeit soll der Aufsichtsrat einen Ausschuss zum Thema „Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Gemeinsame Marktorganisation (GMO)“ errichten.

§ 22 Absatz 3 wird derart ergänzt, dass ein neuer Satz 2 eingefügt wird. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zukünftig in § 22 Absatz 3 Satz 3 bis 6 enthalten sein. Der neu eingefügte Satz 2 lautet:

f) [...] Der Aufsichtsrat soll jedenfalls einen Ausschuss zum Thema „Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Gemeinsame Marktorganisation (GMO)“ sowie einen Personalausschuss bilden; rein klarstellend sei aber darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Ausschüssen im freien Ermessen des Aufsichtsrats steht. [...]

§ 22 Absatz 8 Satz 5 und Satz 6 werden wie folgt geändert:

(8) [...] Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. h). Gleich ob vor oder nach der Entscheidung über die Vergütung dürfe nd der Aufsichtsrat, ~~der~~ Beirat sowie jedes Mitglied dieser ~~Gremies~~ Gremiums entweder den Genossenschaftsverband oder einen sonst sachkundigen unabhängigen Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt) mit der Frage befassen, ob die Vergütung nach Grund und Höhe sowie die Verteilung der Vergütung angemessen bzw. marktüblich erscheinen. [...]

§ 22 Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

d) die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen, soweit sie den Betrag von € 100.000 150.000,- jährlich im Einzelfall übersteigen, für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als € 300.000 500.000,- im Einzelfall;

§ 23 Absatz Buchstabe l) wird wie folgt geändert:

l) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder, ~~Beiratsmitglieder~~ und Mitglieder des Aufsichtsrats;

In § 23 Absatz 1 werden die Buchstaben n), o) und p) wie folgt ergänzt:

n) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,

o) die Festlegung von Erzeugungs-, Qualitäts- und gemeinsamen Verkaufsregeln sowie einer Anlieferungsordnung und der Ausnahmen von der Anlieferungsspflicht zur Sicherung eines marktgerechten Angebots,

p) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. l).

In § 23 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Für die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse bedarf der Vorstand die Zustimmung der aktiven Erzeugermitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4. Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2, die keine aktiven Erzeugermitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 sind, dürfen an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen; ihnen steht jedoch ein Stimmrecht über die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, insbesondere bezüglich des Betriebsfonds, nicht zu.

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei ~~und~~ höchstens neun ~~einer ungeraden Anzahl an~~ Mitgliedern, die mindestens sieben ~~und~~ höchstens dreizehn beträgt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt werden. Die Anzahl der aktiven Erzeugermitglieder im Aufsichtsrat darf die Zahl von fünf nicht unterschreiten. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Generalversammlung für die gleiche Zeit Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten. Die Generalversammlung soll zwei Ersatzmitglieder wählen, von denen mindestens einer ein aktives Erzeugermitglied ist. Zunächst soll die Generalversammlung darüber beschließen, ob die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben sollen, über die Kandidaten für den Aufsichtsrat gemeinsam (en bloc) abzustimmen. Findet dieser Beschluss keine

Zustimmung, ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder [...]

§ 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Wahl gilt § 33 ~~der~~ Satzung. Personen, die das 6563. Lebensjahr vollendet haben, ~~scheiden aus dem Aufsichtsrat aus. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung; können nicht in den Aufsichtsrat und auch nichts als Ersatzmitglieder gewählt werden.~~

Die Zwischenüberschrift zu den §§ 25a – 25e sowie die §§ 25a – 25e werden ersatzlos gestrichen.

Die Zwischenüberschrift zu den §§ 26 – 36c wird wie folgt geändert:

C, D: Die Generalversammlung

§ 26 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich mindestens in Textform nachweisen. [...]

§ 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. eg) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. [...]

§ 29 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, ~~des~~ Beirats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.

§ 30 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

g) Entlastung des Vorstandes; ~~des~~ Beirats und des Aufsichtsrats;

§ 30 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ~~und des~~ Beirats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 8 ~~sowie § 25 e der~~ Satzung;

§ 30 Buchstabe i) wird wie folgt geändert:

i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ~~und des~~ Beirats;

§ 30 Buchstabe j) wird wie folgt geändert:

j) Ausschluss von Aufsichtsrats-, ~~und~~ Beiratsmitgliedern Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

§ 30 Buchstabe k) wird wie folgt geändert:

k) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsrats-, und Beiratsmitglieder Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

In § 30 werden die Buchstaben u) und v) wie folgt neu eingefügt:

u) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;

v) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

d) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Zeit als zwei Jahre sechs Monate;

§ 31 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ~~und~~ Beirats;

§ 31 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

f) Ausschluss von Aufsichtsrats-, ~~und~~ Beiratsmitgliedern Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

§ 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Über die Entlastung von Vorstand; und Aufsichtsrat ~~und~~ Beirat ist getrennt abzustimmen.

§ 34 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(3) Sofern der Genossenschaftsverband oder ein anderer unabhängiger Berufsträger die Angemessenheit und Marktüblichkeit einer festgesetzten Vergütung des Aufsichtsrats ~~oder~~ Beirats bejaht hat, sind Vorstand und Aufsichtsrat frei in der Entscheidung, über die individualisierte Höhe der Vergütung keine Auskunft zu geben. [...]

§ 36a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form mindestens in Textform nachgewiesen wird.

§ 39 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) [...] Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. dh).

§ 39a Satz 2 wird wie folgt geändert:

[...] Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. dh).

Das Inhaltsverzeichnis der Satzung wird entsprechend den beschlossenen Satzungsänderungen aktualisiert.

TOP 3: Verschiedenes

Der Entwurf der neuen Satzung liegt ab dem 11.03.2025 zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsicht im Vorstandssekretariat am Sitz der Genossenschaft (Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt) aus und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung können angekündigt werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies vom Vorstand in Textform und unter Angabe der Gründe spätestens bis einschließlich zum 18.03.2025 verlangen. Zur besseren Planbarkeit möchten wir Sie bitten, wenn möglich bis zum 24.03.2025 per E-Mail an: a.abelt@pfalzmarkt.de oder per Fax: 06231/408-222 mitzuteilen, ob Sie an der Generalversammlung teilnehmen oder, ob Sie einen bevollmächtigten Vertreter bzw. Beteiligten schicken möchten. Eine Mitteilung ist für die Teilnahme nicht erforderlich und hat auf Teilnahmerechte keinen Einfluss.

Pfalzmarkt für Obst und Gemüse eG (der Vorstand)
gez.: Reinhard Oerther **gez.: Hans-Jörg Friedrich**